

INFORMATIONEN ZUR PFLEGEFINANZIERUNG.

Das Taxmodell der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) ist in 12 Stufen unterteilt und vollständig dem Vollkostendeckungsprinzip unterstellt. Wir sind verpflichtet, die Pflegestufen mit den neuen Instrumenten zu erarbeiten. Diese Einstufung des Bewohners oder der Bewohnerin müssen wir bei Ihrer Krankenversicherung bewilligen lassen.

Monatsrechnung Kanton Luzern

Auf der Monatsrechnung erhalten Sie eine Auflistung aller Kosten aufgeteilt nach:

- Aufenthaltstaxe (Ansatz Aufenthaltstaxe x Anzahl Tage)
- Pflorgetaxe je nach BESA Stufe (Ansatz x Anzahl Tage)
- abzüglich: Beitrag Krankenkasse
(wird von uns direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt)
- abzüglich: Beitrag Restfinanzierer
(wird von uns direkt der Herkunftsgemeinde in Rechnung gestellt)

Der Selbstbehalt an die Pflegekosten, der zu Ihren Lasten als Bewohner geht, beträgt zwischen Fr. 3.70 und maximal Fr. 21.60 pro Tag, je nach Pflegeeinstufung.

Monatsrechnung Kanton Schwyz

Im Gegensatz zum Kanton Luzern, wo der Restfinanzierungsbeitrag von uns direkt den jeweiligen Gemeinden in Rechnung gestellt wird, muss dieser Betrag im Kanton Schwyz vom Bewohner bei der Ausgleichskasse selbst eingefordert werden. Auf der Bewohnerrechnung erscheint der Betrag zuerst als Abzug und wird im nächsten Abschnitt wieder belastet.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN 2018

- Die Anmeldung von Ergänzungsleistungen liegt in der Verantwortung des Heimbewohners oder seiner Angehörigen.
- Personen, die beim Heimeintritt bereits Ergänzungsleistungen beziehen, müssen der AHV-Kasse lediglich die neue Vermögenssituation und allfällige noch laufende Mietzinskosten mitteilen.
- Für die Berechnung der persönlichen Ergänzungsleistung liegt die maximal zu berücksichtigende Aufenthaltstaxe bei 140 Franken.
- Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung wird Ihr Selbstbehalt von maximal Fr. 21.60 an die Pflegekosten als anrechenbare Kosten zur Aufenthaltstaxe hinzugezählt.
- Ebenfalls als anrechenbare Ausgaben werden persönliche Auslagen, wie auch die Prämien der Krankenkasse im Rahmen der EL-Verordnung hinzugerechnet.
- Bei der Berechnung vom Vermögensverzehr wird pro Jahr maximal 1/5 über der Freigrenze von Fr. 37'500.– für Einzelpersonen und von Fr. 60'000.– für Ehepaare eingesetzt. Für selbstbewohnte Liegenschaften beträgt die Freigrenze unter Einhaltung von bestimmten Regeln Fr. 300'000.–.

Krankenkassen-Prämienverbilligung

Bei Ergänzungsleistungsbezüglern ist die Prämienverbilligung mit eingerechnet. Beziehen Sie noch keine Ergänzungsleistungen, kann die Prämienverbilligung beantragt werden. Fordern Sie das Antragsformular bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes an.

Billag Abmeldung

Wer Ergänzungsleistungen bezieht oder in der Pflegestufe 5 und höher eingeteilt ist, bezahlt keine Billag-TV- und Radiogebühren. Das Formular „Gesuch um Befreiung der Melde- Gebührenpflicht“ erhalten Sie bei uns im Sekretariat. Bitte vergessen Sie nicht die Kundennummer einzutragen, eine Kopie unserer Rechnung oder eine Kopie der Ergänzungsleistungsabrechnung mitzusenden.

Das Gesuch kann auch schriftlich an folgende Adresse eingereicht werden:

Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg.

Hilflosenentschädigung der AHV

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht frühestens ein Jahr nach Eintritt der Hilflosigkeit und ist unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Ist eine Person bereits mehr als ein Jahr bei mindestens 2 alltäglichen Lebensverrichtungen (z.B. Anziehen, Gehen, Essen usw.) ganz auf Hilfe Dritter angewiesen und braucht sie zudem noch dauernde Überwachung, hat sie Anrecht auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades. Ist sie bei allen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen, wird eine Hilflosenentschädigung schweren Grades entrichtet.

- mittleren Grades 588 Franken pro Monat
- schweren Grades 940 Franken pro Monat

Die Anmeldung liegt in der Verantwortung des Heimbewohners oder seiner Angehörigen. Das Anmeldeformular erhalten Sie auf jeder AHV-Zweigstelle. Im Kanton Luzern unter www.ahvluzern.ch und im Kanton Schwyz auf www.aksz.ch. Die Zentrums- oder Pflegedienstleitung hilft Ihnen gerne. Falls eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades entrichtet wird, liegt es in Ihrer Verantwortung, bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes einen Antrag für eine Hilflosenentschädigung schweren Grades zu stellen.

Steuererlass

Heimbewohnerinnen, welche Ergänzungsleistungen beziehen und deren Vermögen unter Fr. 25`000.- (Alleinstehende) oder Fr. 40`000.- (Verheiratete) gesunken ist, wird unbürokratisch ein Steuererlass gewährt. Erkundigen Sie sich auf dem Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde